

Spesen-/Entschädigungsreglement für SVKP ASPC Funktionäre/Funktionärinnen

1/2

1. Dieses **Spesen- und Entschädigungsreglement** gilt für alle Vorstandsmitglieder, die FSP-Delegierten der SVKP ASPC, bei der SVKP ASPC auf Mandats-Basis beschäftigten Personen und alle SVKP ASPC TeilnehmerInnen an mandatierten Arbeitsgruppen und Sektionen.
Dieser Personenkreis wird im vorliegenden Reglement der Einfachheit halber als **Spesen- und Entschädigungsberechtigte** bezeichnet.
2. **Ansprüche auf Entschädigung** für Spesen- und Entschädigungsberechtigte können für Tätigkeiten oder Auslagen erhoben werden, die in Ausübung einer vom Vorstand genehmigten Tätigkeit entstanden sind.
Spesen sind direkt bei der Kassierin/dem Kassier unter Beilage der Belege abzurechnen.
3. **Spesen- und Entschädigungsberechtigte** sind von der **Entrichtung des Jahresbeitrages nicht befreit**.
4. **Sitzungen** der Spesen- und Entschädigungsberechtigten (Vorstandssitzungen, Arbeitsgruppensitzungen, Sektionssitzungen, Weiterbildungskommission etc.) oder mit Partnern der SVKP ASPC inklusive Sitzungsvorbereitungen werden pro Person mit einem Satz von **CHF 100.– pro Stunde** (zuzüglich der Reisekosten gemäss Punkt 5 bis 9) entschädigt.

In der Spesen- und Entschädigungsabrechnung muss das **Datum, die Dauer und der Zweck** der Tätigkeit, der Sitzung oder Vorbereitungsarbeit angegeben werden..

5. Für Reisen ist nach Möglichkeit der **öffentliche Verkehr** zu benützen. Vergütet werden **ausschliesslich** die Kosten für eine Fahrt in der 2. Klasse. Mit GA oder Halbtaxabo wird die Hälfte der Reisekosten zurückerstattet. Ein Halbtaxabo kann pro Jahr vergütet werden, falls dadurch die Reisespesen für die SVKP ASPC in diesem Jahr günstiger sind als bei vollem Fahrtpreis.
6. In **begründeten Ausnahmefällen** genehmigt der Vorstand Autospesen von **50 Rp./km**. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges/Taxis für eine Geschäftsreise werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrs vergütet.
7. Treten Spesenberechtigte eine **Geschäftsreise** an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf Vergütung der effektiven Kosten.

Die folgenden Richtwerte sollen dabei nicht überschritten werden:

- a) **Frühstück** (bei Abreise vor 06.30 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist): **CHF 15.–**
 - b) **Mittagessen** (bei ganztägigen Sitzungen / Abwesenheiten): **CHF 25.–**
 - c) **Abendessen** (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 20.30 Uhr): **CHF 25.–**
8. Falls infolge einer Funktionärstätigkeit für die SVKP eine **Übernachtung** notwendig ist, muss dies vorher beim Vorstand beantragt werden. Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen. Entschädigt werden die effektiven **Hotelkosten gemäss Originalbeleg**. Allfällige Privatauslagen (Benutzung Mini-Bar, Privattelefone etc.) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.
 9. Bei **privater Übernachtung** bei Freunden etc. werden die effektiven Kosten bis **max. CHF 80.–** für ein Geschenk an den/die GastgeberIn vergütet.

- 10.** Im Rahmen der **Kundenbetreuung** bzw. der **Kontaktpflege** zu der FSP nahe stehenden Drittpersonen kann es u.U. im Interesse der SVKP ASPC liegen, dass diese Drittpersonen von Spesenberechtigten eingeladen werden. Solche Einladungen von Gästen sind in jedem Fall vorgängig mit dem/der KassierIn oder dem Vorstand abzusprechen. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse gedeckt sein. Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kundinnen/Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen.
- 11. Administrative Arbeit** für SVKP-Funktionäre kann mit dem Einverständnis des Vorstands an Fachkräfte delegiert werden und wird mit einem vom Vorstand festgesetzten und einheitlich angewandten, marktüblichen Tarif vergütet.
- 12. Vorstandsexterne ReferentInnen und DozentInnen** an SVKP-Weiterbildungsveranstaltungen haben Anspruch auf ein Honorar, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

Beschlossen und genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 29.9.2023
(ersetzt Reglement vom 6. September 2013).



Präsident
Christopher Schütz

Kassier
Christopher Schütz



Aktuarin
Brigitte Lunardi